

zeit laufende Strafrechtsrevision einerseits in diesem Punkt zuwenig umfassend wäre und andererseits mit einer grossen Unsicherheit über den Zeitpunkt der Realisierung behaftet ist, macht die Dringlichkeit des Problems eine separate Änderung des Gesetzes notwendig.

*Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates
Rapport écrit du Conseil fédéral*

Wie der Bundesrat bereits in seiner Antwort vom 24. November 1982 auf die Einfache Anfrage von Herrn Nationalrat Oester betreffend Bekämpfung von Brutalitäten in Videofilmen erklärt hat, ist er ebenfalls der Ansicht, dass im Interesse des Jugendschutzes gegen Filme der geschilderten Art vorgegangen werden muss. Gegen Filme, in denen sexuell gefärbte Brutalitäten gezeigt werden, erlauben die Artikel 204 und 212 des Strafgesetzbuches über unzüchtige Veröffentlichungen und die Gefährdung Jugendlicher durch unsittliche Schriften und Bilder den kantonalen Strafverfolgungsbehörden schon heute ein Einschreiten. Gegenüber Filmen mit reinen Gewalttätigkeiten, die ebenso abstossend sind und verrohend wirken können wie solche sadistisch-masochistischer Art, sind ihnen mangels einer entsprechenden Strafbestimmung die Hände gebunden.

Diesen Mangel erkannte auch die Expertenkommission für die etappenweise Revision des Strafgesetzbuches bei der Überprüfung der strafbaren Handlungen gegen die Sittlichkeit. Sie schlug deshalb eine Bestimmung vor, wonach mit Gefängnis oder Busse bestraft werden soll,

- wer einer Person unter 18 Jahren Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen oder andere Gegenstände oder Darstellungen, die Gewalttätigkeiten zum Gegenstand haben, anbietet, überlässt oder zugänglich macht,
- wer solche Gegenstände herstellt, einführt oder lagert, um sie in Verkehr zu bringen,
- wer solche Gegenstände oder Darstellungen anpreist,
- wer solche Gegenstände in Verkehr bringt oder öffentlich ausstellt,
- wer solche Gegenstände oder Darstellungen sonst ausserhalb der persönlichen Beziehungen einem anderen zugänglich macht.

Der neuen Strafbestimmung soll auch Artikel 36 Absatz 4 des Zollgesetzes über die Beschlagnahme pornographischer Veröffentlichungen und Gegenstände an der Grenze angepasst werden. Eine entsprechende Ergänzung empfiehlt sich auch im Artikel 25 des Postverkehrsgesetzes, wonach unter anderem Sendungen unsittlichen Inhalts von der Postbeförderung ausgeschlossen sind.

Über die Expertenvorschläge wurde im Rahmen der Revisionsetappe «strafbare Handlungen gegen Leib und Leben, gegen die Sittlichkeit und gegen die Familie» 1981 das Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. Die Vernehmlassungsadressaten befürworteten durchwegs eine Ergänzung des Strafgesetzbuches und des Zollgesetzes im vorgeschlagenen Sinne. Es steht somit nichts entgegen, dass sie auch in die auf Ende dieses Jahres in Aussicht genommene Botschaft des Bundesrates zur erwähnten Revisionsetappe Aufnahme finden wird.

Angesichts dessen erübrigt sich eine separate Gesetzesänderung, wie sie in der Motion verlangt wird. Sollte sich die Befürchtung des Motionärs hinsichtlich des Zeitpunktes, in dem die Vorlage des Bundesrates Gesetz wird, bewahrheiten, so hätten es die eidgenössischen Räte jederzeit in der Hand, die Bestimmungen gegen Gewaltdarstellungen vorweg zu verabschieden. Der Bundesrat hält deshalb dafür, es sei der Vorstoss von Herrn Nationalrat Zbinden nicht in die verbindliche Form einer Motion, sondern in die eines Postulates zu kleiden.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates
Déclaration écrite du Conseil fédéral*

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Zbinden: Der Inhalt meiner in diesem Rat eingereichten Motion ist praktisch der gleiche wie jener meines Kollegen im Ständerat, Herrn Guntern. – Es geht mir dabei insbesondere um den Jugendschutz. Ich will hier nicht wiederholen, was die Referenten der Kommission gesagt haben. Materiell decken sich unsere Anliegen. In meiner Begründung habe ich jedoch eine Vorwegnahme, eine separate, getrennte Revision des StGB verlangt. In der Zwischenzeit hat sich ergeben, dass die ausserparlamentarische Kommission und die Verwaltung offenbar daran sind, im Sinne meiner Motion parallel mit der anderen Revisionsvorlage auch die Strafbarkeit der Darstellung von reinen Gewalttätigkeiten zu bearbeiten. Ich verzichte daher in meiner Begründung auf eine separate Änderung des Gesetzes. Ich bin bereit, dass diese Anliegen in die anderen Revisionsarbeiten integriert werden.

Ich hoffe, Herr Bundesrat, dass Sie mit dieser korrigierten Begründung nun bereit sein können, meine Motion genauso anzunehmen wie jene des Ständerates.

Bundesrat Friedrich: Ich darf die Hoffnung des Motionärs erfüllen. Nachdem er nun nicht mehr eine separate Gesetzesvorlage verlangt, sondern bereit ist, seine Anliegen in die laufende Revision aufzunehmen, steht der Annahme der Motion unsererseits nichts mehr im Wege.

Präsident: Der Bundesrat ist bereit, die Motion Zbinden entgegenzunehmen. Wird die Motion aus der Mitte des Rates bekämpft? Das ist nicht der Fall.

Überwiesen – Transmis

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

81.076

**Forschungsgesetz (Inkrafttreten)
Loi sur la recherche (Entrée en vigueur)**

Siehe Seite 856 hiavor – Voir page 856 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 4. Oktober 1983
Décision du Conseil des Etats du 4 octobre 1983

Differenzen – Divergences

Art. 33 Abs. 2

Antrag des Kommissionspräsidenten

Es tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

Art. 33 al. 2

Proposition du président de la commission

Elle entre en vigueur le 1^{er} janvier 1984.

M. Couchepin, rapporteur: Nous vous proposons simplement de fixer la date d'entrée en vigueur de la loi sur la recherche au 1^{er} janvier 1984. Elle aura donc un effet rétroactif de quelques jours puisque, si nous votons vendredi prochain, comme cela est prévu dans notre programme, le texte de la loi tel qu'il a été adopté par les deux chambres, le délai référendaire échoira le 16 janvier 1984.

Nous n'avions pas fait jusqu'à présent de proposition au sujet de l'entrée en vigueur de cette loi parce que nous devions pour cela attendre l'élimination des divergences. Comme elles sont aujourd'hui applanies, nous sommes en mesure de régler la question de l'entrée en vigueur de la loi.

Angenommen – Adopté

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Forschungsgesetz (Inkrafttreten)

Loi sur la recherche (Entrée en vigueur)

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1983
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	12
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	81.076
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.10.1983 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1396-1396
Page	
Pagina	
Ref. No	20 011 806

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.